

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Dülmen GmbH

gültig ab 01.01.2023

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorungsverordnung - StromGVV)

1. Inkrafttreten

Diese ergänzenden Bedingungen zum Stromliefervertrag gültig ab dem 01.01.2023 treten nach Veröffentlichung in Kraft und regeln ergänzend zur Stromgrundversorungsverordnung – StromGVV vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I. S. 2391) die Bedingungen, zu denen die Stadtwerke Dülmen GmbH (nachfolgend kurz: SW Dülmen) den:die Kunden:in im Rahmen der Grund- und/oder Ersatzversorgung mit Strom beliefert.

2. Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen und Verbrauchsgeräten (§ 7 StromGVV)

Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage nach § 7 StromGVV sind der SW Dülmen in Textform mitzuteilen. Der:die Kunde:in hat sich in Zweifelsfällen an die SW Dülmen zu wenden, die Listen mit meldepflichtigen Verbrauchsgeräten und entsprechende Anträge bereithält.

3. Messeinrichtungen (§ 8 StromGVV)

Stellt der:die Kunde:in einen Antrag auf Nachprüfung der Messeinrichtungen gemäß § 8 Abs.2 StromGVV bei der SW Dülmen, so hat dies in Textform zu erfolgen. Eine Vorleistung oder Sicherheitsleistung für die Prüfung wird nicht erhoben. Ist der Grundversorungsvertrag auf Verlangen von dem:der Kunden:in ohne Einbeziehung des Messstellenbetriebes geschlossen, ist der Antrag auf Nachprüfung an diesen zu richten oder der:die Kunde:in hat dem Antrag die Kontaktdaten des Messstellenbetreibers zur Weiterleitung beizufügen.

4. Verbrauchsermittlung (§ 11 StromGVV)

Die SW Dülmen ist berechtigt, zum Zwecke der Abrechnung die Messeinrichtungen selbst abzulesen. Zu diesem Zweck muss der:die Kunde:in den Zutritt gemäß § 9 StromGVV gewähren. Weiterhin ist die SW Dülmen berechtigt, die Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber erhalten hat.

4.2 Sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, ist die SW Dülmen berechtigt, von dem:der Kunden:in zu verlangen, die benötigten Werte selbst abzulesen und unter Angabe des Ablesedatums mitzuteilen. Der:die Kunde:in kann der Selbstablesung nur widersprechen, soweit ihm:ihr diese unzumutbar ist. Der örtliche Netzbetreiber oder der etwaige Messstellenbetreiber kann ebenfalls den:die Kunde:in darum bitten, den Zählerstand abzulesen.

4.3 Führt der:die Kunde:in eine zumutbare Selbstablesung nach Ziffer 4.2 nicht durch, kann die SW Dülmen auf Kosten von dem:der Kunden:in die Ablesung selbst vornehmen oder den Verbrauch auf Grundlage der vorherigen Ablesung bzw. bei einem:er Neukunden:in nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden:innen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

4.4 Beauftragt der:die Kunde:in einen Dritten als Messstellenbetreiber, so ist die SW Dülmen berechtigt, die benötigten Werte bei dem beauftragten Dritten ebenfalls einzufordern

5. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 StromGVV)

5.1 Der Abrechnungszeitraum beträgt ein Jahr, sofern der:die Kunde:in nicht eine Abrechnung gemäß Ziffer 5.2 verlangt. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Jahres, soweit nicht vorzeitig eine Endabrechnung erstellt wird. Erfolgt eine Fernübertragung der Verbrauchsdaten über ein intelligentes Messsystem (smart meter), übermittelt die SW Dülmen eine elektronische monatliche Abrechnung. Der:die Kunde:in hat in diesem Fall seine:ihre E-Mail-Adresse und deren etwaige Änderung während der Laufzeit dieses Vertrages unverzüglich mitzuteilen.

5.2 Wünscht der:die Kunde:in davon abweichend eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich), ist dies der SW Dülmen in Textform mitzuteilen. Sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt verpflichtet sich der:die Kunde:in, die in diesem Fall benötigten Zählerstände selbst abzulesen und bis spätestens zu den mitgeteilten Abrechnungsterminen unaufgefordert zu übermitteln. Erfolgt keine rechtzeitige Übermittlung der Zählerstände, ist die SW Dülmen berechtigt, die zur Abrechnung benötigten Werte zu schätzen.

5.3 Unterjährige Rechnungen werden pauschal mit einem Betrag von 11,90 Euro/brutto bzw. 10,00 Euro/netto berechnet.

5.4 Der:die Kunde:in leistet 11 gleich hohe monatliche Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Jahresverbrauchsabrechnung. Die SW Dülmen wird dem:der Kunden:in die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen rechtzeitig mitteilen. Dabei wird die SW Dülmen die monatlichen Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende der Abrechnungszeitspanne eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Guthaben werden mit der nächsten Abschlagszahlung vollständig verrechnet oder binnen zwei Wochen nach Abrechnung ausgezahlt.

6. Zahlungsweisen (§ 16 Abs. 2 StromGVV)

Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem:der Kunden:in die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats, die Barzahlung vor Ort und die Überweisung zur Verfügung. Das SEPA-Lastschriftmandat stellt die bevorzugte Zahlungsweise dar. Die SW Dülmen weist darauf hin, dass bei Überweisung der termingerechte Zahlungseingang auf eine der mitgeteilten Bankverbindungen, unter Angabe der Kundennummer, sicherzustellen ist.

7. Zahlung, Verzug und Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17 und 19 StromGVV)

7.1 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SW Dülmen angegebenen Fälligkeitstermins in Textform angemahnt.

7.2 Die SW Dülmen berechnet im Falle eines Zahlungsverzugs nach Ziffer 7.1, folgende Pauschalen:

Mahnung	2,00 €*
Nachinkassogang durch Netzbetreiber je Mahnschreiben / je Einziehung vor Ort	52,00 €*
Unterbrechung der Versorgung	52,00 €*
Versuch der Versorgungsunterbrechung	52,00 €*
Stornierung einen Tag vor der geplanten Unterbrechung:	26,00 €*
Stornierung am Tag der geplanten Unterbrechung:	52,00 €*
Wiederherstellung der Versorgung während der Geschäftszeiten	61,88 €/brutto (52,00 €/netto)
Wiederherstellung der Versorgung ausserhalb der Geschäftszeiten	71,85 €/brutto (60,38 €/netto)

Die mit einem * gekennzeichneten Pauschalen sind nicht umsatzsteuerpflichtig. Die Kosten sind sofort fällig. Die SW Dülmen behält sich vor, die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

7.3 Der:die Kunde:in hat der SW Dülmen anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.

7.4 Zur Abwendung einer Unterbrechung aufgrund Zahlungsverzuges wird der:die Kunde:in von der SW Dülmen eine Abwendungsvereinbarung mit zinsloser Ratenzahlung angeboten. Das Muster ist auf der Internetseite der SW Dülmen unter www.stadtwerke-duelmen.de verfügbar.

7.5 Der:die Kunde:in hat der SW Dülmen anfallende Kosten für Anschriftenermittlungen zu erstatten, sofern er:sie versäumt hat die entsprechende Mitteilung über seine:ihre Anschriftenänderung der SW Dülmen in Textform zukommen zu lassen.

8. Steuern und Abgaben

Soweit nichts Abweichendes angegeben ist, ist allen Lieferungen und Leistungen der SW Dülmen die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden, gesetzlichen Höhe enthalten (z.Zt. 19 %).

9. Kündigung (§ 20 StromGVV)

Bei Auszug aus der Lieferstelle und somit der Beendigung des Versorgungsverhältnisses, ist der:die Kunde:in verpflichtet der SW Dülmen unverzüglich nach Übergabe des Objekts (Schlüsselübergabe) sein:/ihre Kunden-Nr., seine:ihre neue Anschrift, den:die Wohnungs-/Hausnachfolger:in und/oder den:die Eigentümer:in des Objekts sowie den abgelesenen Zählerstand in Textform mitzuteilen. Bei versäumter Kündigung haftet der:die Kunde:in für die Bezahlung aller weiteren Verbrauchskosten.

10. Streitbeilegung und Verbraucherinformationen

10.1 Gemäß § 111b EnWG können Verbraucher:innen ihre Beschwerden, denen die SW Dülmen nicht abgeholfen hat, bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. im Bereich Strom und Erdgas überprüfen lassen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie vorab mit unserem SW Dülmen Kundenservice Kontakt hatten und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die Schlichtungsstelle ist im Internet unter www.schlichtungsstelle-energie.de oder unter der Adresse Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757 2400, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de erreichbar. Die SW Dülmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Das Recht des:der Kunden:in oder der SW Dülmen, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz zu beantragen, bleibt unberührt.

10.2 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 0228 14 15 16 (Mo.-Fr. 9 Uhr - 15 Uhr), Telefax: 0228 14 88 72, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

10.3 Informationen zur Online-Streitbeilegung: Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten (sog. „OS-Plattform“) geschaffen. Die OS-Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betreffend vertragliche Verpflichtungen, die aus Online-Kaufverträgen erwachsen. Die OS-Plattform ist unter dem folgenden Link erreichbar: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>.

Stadtwerke Dülmen GmbH

Stand 01.02.2024